


FREISTAAT BAYERN Staatliches Bauamt Regensburg
St 2237 Abschnitt 300 Station 0,450 bis Abschnitt 300 Station 3,300
St 2237 Ortsumfahrung Rohr Bau-km 0+000 bis 2+920
PROJIS-Nr.:

Feststellungsentwurf

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

<p>Aufgestellt: Staatliches Bauamt Regensburg</p> <p></p> <p>BD Berthold Schneider Bereichsleiter Straßenbau Regensburg, den 30.09.2024</p>	

AUFTRAGGEBER

Staatliches Bauamt Regensburg
Bereich Straßenbau
Bajuwarenstraße 2d
93053 Regensburg

AUFTRAGNEHMER



Stefan Weidenhammer
Landschaftsarchitekt
Regierungsstraße 1
92224 Amberg



Stefan Weidenhammer

Amberg, im September 2024

Fachliche Bearbeitung

Dipl.-Ing. (Univ.) Stefan Weidenhammer, Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. (Univ.) Landespflege Sabine Bäumler

CAD-Arbeiten

Dipl.-Ing. (Univ.) Landespflege Sabine Bäumler

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
2	Wirkungen des Vorhabens	5
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	5
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
	4.1.2.1 Säugetiere	8
	4.1.2.2 Sonstige Tierarten	14
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
5	Fazit	24

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 (7) BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Die im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans verwendeten Datengrundlagen sind im Textteil des LBP dargestellt. Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden zusätzlich folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern, TK 6733, 6734, 6833 und 6834, Datenbankauszug vom 27.02.2016 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ)
- Verbreitungskarten aus Libellen in Bayern (KUHN UND BURBACH 1998), Heuschrecken in Bayern (SCHLUMPRECHT UND WAEBER 2003), Fledermäuse in Bayern (MESCHÉDE UND RUDOLPH 2004), Tagfalter in Bayern (BRÄU ET AL. 2013), Atlas der Brutvögel in Bayern (RÖDL ET AL. 2012), Amphibien und Reptilien in Bayern (ANDRÄ ET AL. 2019)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns (SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990)
- Internet-Arbeitshilfe (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>) des Bayerischen Landesamts für Umwelt
- Angaben über den Erhaltungszustand und Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html) im Rahmen des Zweiten Nationalen Berichts 2013 (Berichtsperiode 2007-2012) nach Art. 17 FFH-Richtlinie.

Der Umfang der faunistischen Untersuchungen wurde in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel (Brutvögel und Schleiereule) festgesetzt. Die floristischen und faunistischen Bestandserhebungen im Plangebiet wurden im Frühjahr/Sommer 2016 durchgeführt. Im Frühjahr/Sommer 2019 wurden ergänzende floristische und faunistische Bestandserhebungen im Talraum der Schwarzach durchgeführt. In diesem Rahmen wurden auch die Ergebnisse von 2016 überprüft. Der erfasste Bestand an Biotop- und Nutzungstypen im Planungsgebiet wurde im Jahr 2023 überprüft und aktualisiert. Dabei wurden nur kleinflächige und strukturell unerhebliche Veränderungen der landschaftlichen Nutzung und Biotopstruktur festgestellt, die keine wesentlichen Abweichungen von Artenspektrum, Häufigkeit und Fundorten der Tierarten erwarten lassen. Die in den Jahren 2016 und 2019 erhobenen Ergebnisse der faunistischen Erhebungen sind daher in der gutachterlichen Gesamteinschätzung unverändert valide.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vorliegenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 (Az. G7-4021.1-2-3) eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Der Neubau der Ortsumfahrung Rohr der St 2237 bringt bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren mit sich, die in der Regel Schädigungen und Störungen der gemeinschaftsrechtlich und national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren beschränken sich auf die Bauzeit der Ortsumfahrung Rohr und sind mit Abschluss der Baumaßnahme beendet:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätze, bauzeitliche Umfahrungen u.a.
- Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Lärm, Erschütterungen, Stoffeinträge, optische Störungen, Kollisionen).

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren der Ortsumfahrung Rohr wirken dauerhaft auf Natur und Landschaft ein:

- Flächenentzug von Lebensräumen
- Barrierewirkungen/Zerschneidung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Folgende relevante betriebsbedingte Wirkfaktoren gehen von der Ortsumfahrung Rohr aus:

- Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Lärm, Erschütterungen, Stoffeinträge, optische Störungen, Kollisionen).

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans sind verschiedene Vorkehrungen und Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts beitragen. Diese Maßnahmen tragen in unterschiedlichem Umfang auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen ermittelt. Hierzu gehören insbesondere:

- Bestandsschonende Linienführung der Ortsumfahrung

Die Ortsumfahrung Rohr wird mit einer Fahrbahnbreite von 7,0 m und Banketten von 2 mal 1,5 m ausgeführt. Im Vorfeld der Planungen für die Ortsumfahrung Rohr wurden vom Staatlichen Bauamt verschiedene Varianten geprüft. Eine Trassierung in der Schwarzachau wurde ebenso verworfen wie zu nah am Ortsbereich oder durch das Bodendenkmal verlaufende Linienführungen. Die gewählte Linie vermeidet die komplette Zerschneidung des wertvollen Gehölzbestandes (Biotop 6733-58.3) entlang der Straße nach Mönning, auch wenn sich randliche und funktionelle Beeinträchtigungen des Biotops nicht vermeiden lassen. Mit der gewählten Linienführung werden die Böschungen in der Hanglage des Möninger Berges und damit verbunden Flächenverbrauch und Zerschneidung möglichst gering gehalten.

- Durchlässigkeit des Brückenbauwerks

Die Brücke über die Gemeindeverbindungsstraße von Rohr nach Mönning bei Bau-km 0+833 wird mit einer lichten Weite von 10,23 m und einer lichten Höhe von 4,70 m ausgeführt. Diese Dimensionierung reicht nach MAQ auch als Unterführung für alle Fledermausarten aus. Da die Straße von Rohr nach Mönning nicht stark frequentiert ist, kann die Unterführung auch von den dort vorkommenden Fledermäusen zur Querung der Ortsumfahrung genutzt werden.

- Zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten

Wälder, Gehölze und Röhrichte werden außerhalb der in Art. 16 (1) Satz 2 BayNatSchG genannten Brut- und Vegetationszeiten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar beseitigt (Maßnahme 1 V). Das Baufeld wird zum Schutz bodenbrütender Wiesen- und Ackervögel ebenfalls zwischen 1. Oktober und 28. Februar geräumt (Maßnahme 2 V).

- Beschränkungen im Baufeld

An das Baufeld angrenzende Lebensräume werden durch Maßnahmen gemäß RAS-LP 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen und DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt. Lagerflächen, Baustraßen und Zufahrten werden außerhalb ökologisch wertvoller Flächen bevorzugt auf baulichen oder landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen angelegt. Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtung und zur

Verhinderung von Grundwasserbelastung in der Bauzeit gemäß DIN 18920 werden eingehalten (Maßnahme 3 V).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche erfordert spezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Diese umfassen die Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland auf mehreren vormals landwirtschaftlich intensiv genutztem Acker- und Grünlandflächen im Umfeld der geplanten Baumaßnahme (Maßnahme 7 A_{CEF}).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Pflanzenarten nach Anhang IV b FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn

- die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Planungsgebiet wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Die für Bayern belegten Pflanzenarten des Anhangs IV kommen in der Region Keuper-Lias-Land nicht vor bzw. das Planungsgebiet befindet sich außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets dieser Arten (*Bromus grossus*, *Cypripedium calceolus*, *Trichomanes speciosum*).

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Tierarten nach Anhang IV a FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein **Verbot** liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen *bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens* sowie *durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr*.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG),
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Rahmen des LBP zum Neubau der Ortsumfahrung Rohr der St 2237 wurden 2016 und 2019 faunistische Erhebungen durchgeführt. Im Plangebiet der Ortsumfahrung wurden Bartfledermäuse (*Myotis brandti* bzw. *M. mystacinus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen (KNIPFER 2016). Im Rahmen einer ergänzenden Erhebung wurden in der Schwarzachau westlich der Ortsdurchfahrt zusätzlich Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) nachgewiesen (KNIPFER 2019). Beeinträchtigungen von Abendsegler, Fransen- und Wasserfledermaus lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen, da die Lebensräume an der Schwarzach außerhalb des Wirkraums der Ortsumfahrung liegen.

Vom Biber (*Castor fiber*) sind zwei Reviere an der Schwarzach oberhalb und unterhalb von Rohr belegt (KNIPFER 2019). Beeinträchtigungen des Bibers lassen sich jedoch mit hinreichender Sicherheit ausschließen, da die Lebensräume an der Schwarzach außerhalb des Wirkraums der Ortsumfahrung liegen. Trotz Nachsuche wurden keine Spuren des Fischotters (*Lutra lutra*) festgestellt (KNIPFER 2019). Das Vorkommen von Baumschläfer, Birkenmaus, Feldhamster, Haselmaus, Luchs und Wildkatze lässt sich aufgrund des bekannten Verbreitungsgebietes dieser Arten und des fehlenden Angebotes an geeigneten Lebensräumen mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Tabelle 1: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Planungsgebiet nachgewiesenen Säugetierarten

Art	RL BRD	RL Bayern	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region (KBR)
Biber <i>Castor fiber</i>	V	-	günstig (FV)
Breitflügelvedermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	ungünstig - unzureichend (U1)
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	-	2	ungünstig - unzureichend (U1)
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	-	-	günstig (FV)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	günstig (FV)

Kategorien der Roten Listen

2	stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnstufe / Vorwarnliste
3	gefährdet	-	nicht gefährdet

Betroffenheit der Arten

Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wochenstuben der in Bayern weit verbreiteten und nicht seltenen Art befinden sich ausschließlich in und an Gebäuden, überwiegend in spaltenartigen Quartieren. Als Winterquartiere dienen unterirdische Quartiere. Die Jagdhabitats der Breitflügelvedermaus liegen überwiegend im Offenland und in halboffenen Landschaften. Die Tiere bejagen vor allem Dauergrünland sowie Wald- und andere Gehölzränder, Baumgruppen und Streuobstbestände. Innerhalb von Siedlungen jagt die Art bevorzugt in gehölzreichen Wohngebieten, Parkanlagen und an Straßenlaternen. Auf dem Weg zu den Jagdgebieten oder auf Streckenflügen orientieren sich die Tiere bevorzugt an Leitlinien wie Gehölzstrukturen oder fliegen über Grünland. Die Jagdhöhen variieren zwischen wenigen Metern über Grünland und dem Wipfelbereich von Bäumen. Die Art unternimmt auch Jagdflüge in großer Höhe in freiem Luftraum, ähnlich dem Abendsegler (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Lokale Population:

Die Breitflügelvedermaus wurde im Planungsgebiet der Ortsumfahrung nur einmal an den Gehölzen an der GVS nach Mönning registriert. Das Individuum hat dort nicht gejagt, sondern die Gehölze als Leitlinie zum Vorbeiflug genutzt. An den anderen Feldwegen wurden vermutlich wegen der fehlenden Gehölze keine Tiere erfasst. Hinweise auf regelmäßig genutzte Leitlinien von größeren Kolonien fanden sich nicht; die Frequentierung der Wege ist allgemein gering. Aktuell oder früher besetzte Quartiere in Scheunen konnten nicht nachgewiesen werden. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in der Schwarzachau und an den Weihern nordwestlich von Rohr (KNIPFER 2019). Im weiteren Umfeld sind nur wenige weitere Fundorte der Art belegt (LfU 2016).

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Neubau der Ortsumfahrung Rohr hat keinen Verlust von Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartieren der Breitflügelvedermaus zur Folge, da keine Gebäude mit Quartieren betroffen sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Mit dem Neubau der Ortsumfahrung Rohr gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Die Breitflügelfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Plangebiet ausweichen. Die nachgewiesenen Nahrungshabitats in der Schwarzachau und die potenziellen Nahrungshabitats am Ortsrand von Rohr und am Möninger Berg bleiben erhalten. Der Neubau der Ortsumfahrung Rohr verursacht in Bau und Betrieb keine Störungen, die dazu führen können, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Breitflügelfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Bauzeit mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Die regelmäßig frequentierten Leitlinien der Art in der Schwarzachau sind nicht betroffen. Die Ortsumfahrung kann im Bereich der GVS nach Mönning an der Brücke unterquert werden. Der Neubau der Ortsumfahrung hat kein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung und Verletzung der Breitflügelfledermaus im Straßenverkehr zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -Bayern: 2 **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Sommernachweise der Großen Bartfledermaus sind über ganz Bayern verstreut, wobei die an Karpfenteichen reiche Landschaft des Aischgrundes zwischen Erlangen und Höchstadt, der Oberpfälzer und Bayerische Wald sowie das Voralpine Hügel- und Moorland zu den Verbreitungsschwerpunkten der Art zählen. Die Lebensstätten der Großen Bartfledermaus befinden sich im Sommer regelmäßig in Gebäudespalten, auf Dachböden, hinter Verschalungen und gelegentlich auch in Kästen an Bäumen. Winterquartiere sind ausschließlich größere, frostsichere Höhlen, Keller und Stollen. Ihre Jagdgebiete liegen in Wäldern, Gärten und Gewässern oder entlang von Hecken, Baumreihen, Waldrändern und Gräben. Die regelmäßig beflogenen Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Sommerquartier entfernt sein. Die Flugstrecken zwischen dem Quartier und den Jagdgebieten werden meist auf kürzestem Wege entlang von Flugstraßen wie Hecken, Baumreihen oder ähnlichem zurückgelegt (BfN 2004). Die Große Bartfledermaus fliegt schnell und kurvig in 3-10 m Höhe, sie nutzt im offenen bzw. halboffenen Gelände den Luftraum zwischen Hecken und Baumkronen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Lokale Population:

Von Bartfledermäusen (*Myotis brandtii* o. *M. mystacinus*) gelangen mit dem Batdetector nur wenige Einzelnachweise zwischen Ortsrand und Sportplatz sowie an den Gehölzen an der GVS nach Mönning, die keine Unterscheidung beider Arten zulassen. Die Individuen haben dort nicht gejagt, sondern die Gehölze als Leitlinie zum Vorbeiflug genutzt. An den anderen Feldwegen wurden vermutlich wegen der fehlenden Gehölze keine Tiere erfasst. Hinweise auf regelmäßig genutzte Leitlinien fanden sich nicht; die Frequentierung der Wege ist allgemein gering. Aktuell oder früher besetzte Quartiere an Scheunen konnten nicht nachgewiesen werden. Im weiteren Umfeld des Plangebiets (TK-Blätter 6733, 6734, 6833, 6834) sind keine Nachweise der Großen Bartfledermaus bekannt (LfU 2016). Der Erhaltungszustand der lokalen Population entzieht sich einer fundierten Bewertung.

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (X)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Der Neubau der OU Rohr hat keinen Verlust von Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartieren der Großen Bartfledermaus zur Folge, da keine Gebäude mit Quartieren oder Bäume mit Kastenquartieren betroffen sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Neubau der Ortsumfahrung Rohr gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Die Große Bartfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Plangebiet ausweichen. Die Nahrungshabitats am Ortsrand von Rohr und am Möninger Berg bleiben erhalten. Der Neubau der Ortsumfahrung Rohr verursacht in Bau und Betrieb keine Störungen, die dazu führen können, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Großen Bartfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Baufeld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Regelmäßig frequentierte Leitlinien der Art sind nicht betroffen. Die Ortsumfahrung kann im Bereich der GVS nach Mönning an der Brücke unterquert werden. Unter Berücksichtigung der geringen Frequentierung und Bedeutung des Planungsgebiets hat der Neubau der Ortsumfahrung kein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung und Verletzung der Großen Bartfledermaus im Straßenverkehr zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -Bayern: - **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Kleine Bartfledermaus gehört zu den in Bayern relativ häufigen Fledermausarten. Während die Art im Sommer ihren Verbreitungsschwerpunkt in Südbayern hat, kommt sie im Winter fast ausschließlich nördlich der Donau vor (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Die Wochenstuben und Sommerquartiere der Art befinden sich regelmäßig an und insbesondere in Gebäuden, wobei bevorzugt Spaltenquartiere hinter Verkleidungen, Windbrettern oder Fensterläden genutzt werden. Die Art nutzt gelegentlich auch Fledermaus- oder Nistkästen, die unter den Sommerquartieren einen größeren Teil einnehmen. Winterquartiere sind ausschließlich größere, frostsichere Höhlen, Keller und Stollen. Die Kleine Bartfledermaus verhält sich bei der Wahl der Jagdgebiete

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

flexibel und generalistisch; ihre Jagdhabitats umfassen gut strukturierte Landschaften mit Gehölzen, Siedlungen und Gewässern sowie Wald. Die Jagdgebiete können bis zu 3 km vom Sommerquartier entfernt sein (BfN 2004). Die Kleine Bartfledermaus fliegt schnell und wendig in 3-15 m Höhe und nutzt dabei im offenen bzw. halboffenen Gelände den Luftraum zwischen Hecken und Baumkronen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Lokale Population:

Von Bartfledermäusen (*Myotis brandtii* o. *M. mystacinus*) gelangen im Planungsgebiet mit dem Batdetector nur wenige Einzelnachweise, die keine Unterscheidung beider Arten zulassen. Bartfledermäuse wurden im Planungsgebiet nur vereinzelt zwischen Ortsrand und Sportplatz sowie an den Gehölzen an der GVS nach Mönning registriert. Die Individuen haben dort nicht gejagt, sondern die Gehölze als Leitlinie zum Vorbeiflug genutzt. An den anderen Feldwegen wurden vermutlich wegen der fehlenden Gehölze keine Tiere erfasst. Hinweise auf regelmäßig genutzte Leitlinien fanden sich nicht; die Frequentierung der Wege ist allgemein gering. Aktuell oder früher besetzte Quartiere an Scheunen konnten nicht nachgewiesen werden. Die Kleine Bartfledermaus ist die häufigere der beiden Arten und im Planungsgebiet auch aufgrund der Nachweise in der näheren Umgebung (Aßlschwang, Reckenstetten) zu erwarten (LfU 2016). Auch die Nachweise unbestimmter Bartfledermäuse im weiteren Umgriff dürften der Kleinen Bartfledermaus zuzuordnen sein. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher in Anlehnung an den günstigen Erhaltungszustand in der kontinentalen Region als gut definiert.

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Der Neubau der OU Rohr hat keinen Verlust von Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartieren der Kleinen Bartfledermaus zur Folge, da keine Gebäude mit Quartieren oder Bäume mit Kastenquartieren betroffen sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Neubau der Ortsumfahrung Rohr gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Die Kleine Bartfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Plangebiet ausweichen. Die potenziellen Nahrungshabitats am Ortsrand von Rohr und am Mönninger Berg bleiben erhalten. Der Neubau der Ortsumfahrung Rohr verursacht in Bau und Betrieb keine Störungen, die dazu führen können, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Kleinen Bartfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Baufeld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Regelmäßig frequentierte Leitlinien der Art sind nicht betroffen. Die Ortsumfahrung kann im Bereich der GVS nach Mönning an der Brücke unterquert werden. Unter Berücksichtigung der geringen Frequentierung und Bedeutung des Planungsgebiets hat der Neubau der Ortsumfahrung kein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung und Verletzung der Kleinen Bartfledermaus im Straßenverkehr zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: -Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus kommt in ganz Deutschland vor und ist in Siedlungsbereichen zum Teil zahlreich vertreten. In Bayern ist sie flächendeckend verbreitet. Sie zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Fledermausarten (BfN 2004). Die Wochenstuben der Zwergfledermaus befinden sich ausschließlich an und in Gebäuden; sie ist damit ein extremer Kulturfolger. Neben Spalten an Gebäuden sind Sommerquartiere der Zwergfledermaus auch in Kastenquartieren zu finden. Sie überwintert sowohl in oberirdischen Quartieren an Gebäuden als auch in Höhlen und Kellern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Zwergfledermäuse bevorzugen Gehölzränder und Gewässer als Jagdgebiete. In ausgeräumten Landschaften kommt linearen Gehölzstrukturen sowohl als Jagdgebiet als auch als Orientierungshilfe große Bedeutung zu. Die Zwergfledermaus jagt ihre Beute in der Luft in einer Höhe von 5-20 m, insbesondere an Gewässern und am Rand von Gehölzen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Zwergfledermäuse jagen auf kleinen Flächen in einem Radius von etwa 2000 m um ihr Quartier, wobei der Aktionsraum vom Nahrungsangebot abhängt und mehr als 50 ha betragen kann (BfN 2004).

Lokale Population:

Die Zwergfledermaus ist mit zahlreichen Nachweisen in der Schwarzachau und an den Weihern nordwestlich von Rohr sowie 3-5 beobachteten Exemplaren die Art mit den häufigsten Nachweisen im Planungsgebiet; sie wurde an den Gehölzen an der GVS nach Mönning beim Vorbeiflug und bei der Jagd nachgewiesen. An den anderen Feldwegen wurden vermutlich wegen der fehlenden Gehölze keine Tiere erfasst. Hinweise auf regelmäßig genutzte Leitlinien fanden sich nicht; die Frequentierung der Wege ist allgemein gering. Aktuell oder früher besetzte Quartiere konnten nicht nachgewiesen werden. Im Rahmen der ergänzenden Erfassungen gelangen zahlreiche Nachweise der Zwergfledermaus in der Schwarzachau und an den Weihern nordwestlich von Rohr (KNIPFER 2019). Aus dem näheren (Reckenstetten) und weiteren Umfeld des Planungsgebietes (TK-Blätter 6733, 6734, 6833 und 6834) liegen zahlreiche weitere Nachweise der Zwergfledermaus vor (LfU 2016). In Anlehnung an den günstigen Erhaltungszustand in Deutschland (BfN 2013) wird der Erhaltungszustand auf der lokalen Ebene aufgrund der guten und ungestörten Habitatausstattung vorsorglich als gut eingestuft.

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Der Neubau der Ortsumfahrung Rohr hat keinen Verlust von Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartieren der Zwergfledermaus zur Folge, da keine Quartiere in Gebäuden oder an Bäumen betroffen sind.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Mit dem Neubau der Ortsumfahrung Rohr gehen Teile von Jagdlebensräumen verloren, die jedoch für die Art nicht essenziell sind. Die Zwergfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats im Plangebiet ausweichen. Die Nahrungshabitats in der Schwarzachau, am Ortsrand von Rohr und am Mönninger Berg bleiben erhalten. Der Neubau der Ortsumfahrung Rohr verursacht in Bau und Betrieb keine Störungen, die dazu führen können, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zwergfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Baufeld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Regelmäßig frequentierte Leitlinien der Art sind nicht betroffen. Die Ortsumfahrung kann im Bereich der GVS nach Mönning an der Brücke unterquert werden. Unter Berücksichtigung der geringen Frequentierung und Bedeutung des Planungsgebiets hat der Neubau der Ortsumfahrung kein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung und Verletzung der Zwergfledermaus im Straßenverkehr zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**4.1.2.2 Sonstige Tierarten**

In der Artenschutzkartierung finden sich keine Nachweise von Arten der Tiergruppen Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet der Ortsumfahrung. Im Rahmen der faunistischen Erhebungen wurden ebenfalls keine weiteren Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet nachgewiesen (KNIPFER 2016). Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund der Habitatausstattung und der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Planungsgebiet nicht zu erwarten.

Im Rahmen der ergänzenden Erfassungen wurden in der Schwarzachau westlich der Ortsdurchfahrt dagegen zahlreiche Arten der Gruppen Amphibien, Reptilien, Libellen, Tagfalter und Heuschrecken nachgewiesen, darunter auch Arten der Roten Listen und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Nachweise von Zauneidechse und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling gelangen dabei trotz potenziellem Vorkommen nicht (KNIPFER 2019).

Tabelle 2: Schutzstatus und Erhaltungszustand der außerhalb des Planungsgebiets nachgewiesenen sonstigen relevanten Tierarten

Art	RL BRD	RL Bayern	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region (KBR)
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	3	2	ungünstig - unzureichend (U1)
Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	3	2	ungünstig - unzureichend (U1)
Grüne Keiljungfer <i>Omphiogomphus cecilia</i>	-	V	günstig (FV)

Kategorien der Roten Listen

2	stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnstufe / Vorwarnliste
3	gefährdet	-	nicht gefährdet

Die Nachweise dieser relevanten Arten beschränken sich auf die Schwarzachau, insbesondere auf die Weiher nordwestlich von Rohr. Im Plangebiet der Ortsumfahrung kommen diese Arten nicht vor. Beeinträchtigungen von Knoblauchkröte, Europäischem Laubfrosch und Grüner Keiljungfer lassen sich mit hinreichender Sicherheit ausschließen, da die Lebensräume dieser Arten in der Schwarzachau außerhalb des Wirkraums der Ortsumfahrung liegen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt wurden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein **Verbot** liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen *bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens* sowie *durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr*.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG),
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird auf Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Erhebungen unter Berücksichtigung der Artenschutzkartierung vorgenommen. Vogelarten mit gleichen Lebensraumansprüchen werden dabei zu ökologischen Gilden zusammengefasst.

Tabelle 3: Schutzstatus, Gefährdung und ökologische Gilde der im Planungsgebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten

Art	Brutstatus	RL BRD	RL Bayern	Ökologische Gilde
Amsel <i>Turdus merula</i>	BV	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	BV	-	-	Siedlungsvögel
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	BV	3	2	Vögel der Säume und Staudenfluren
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	DZ	2	1	Bodenbrüt. Wiesen- u. Ackervögel
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	BV	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder

Art		Brut- status	RL BRD	RL Bayern	Ökologische Gilde
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	Bodenbrüt. Wiesen- u. Ackervögel
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	V	V	Siedlungsvögel
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	MB	-	3	Vögel der Gehölze und Waldränder
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	-	-	Heckenvögel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	MB	-	-	Siedlungsvögel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	MB	-	-	Heckenvögel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	MB	3	V	Vögel der Gehölze und Waldränder
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	Greifvögel
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	-	3	Siedlungsvögel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	MB	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	V	V	Siedlungsvögel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	-	V	Greifvögel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	-	-	Siedlungsvögel
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	MB	-	V	Vögel der Säume und Staudenfluren
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV	-	-	Siedlungsvögel
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV	-	-	Greifvögel
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV	-	-	Vögel der Gehölze und Waldränder
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	-	-	Bodenbrüt. Wiesen- u. Ackervögel

Streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind **fett** gedruckt

Kategorien der Roten Listen

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste

Vorkommen im Plangebiet

- BV Brutvogel
- MB möglicher Brutvogel
- NG Nahrungsgast
- DZ Durchzügler

Betroffenheit der Vogelarten

Vögel der Gehölze, Waldränder und Hecken

Amsel (*Turdus merula*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Elster** (*Pica pica*), **Gelbspötter** (*Hippolais icterina*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Dtschl.: - / 3

Bayern: - / V / 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel, mögliche Brutvögel

Die genannten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Hecken, Gehölzen, kleineren Wäldern und Waldrändern. Arten mit größeren Arealansprüchen kommen im Plangebiet nicht vor und sind in dieser Gilde nicht vertreten. Die Gilde der Vögel der Gehölze, Waldränder und Hecken umfasst neben meist häufigen und ungefährdeten Arten mit Gelbspötter und Kuckuck Arten, die in der bayerischen Vorwarnliste

Vögel der Gehölze, Waldränder und Hecken

Amsel (*Turdus merula*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Elster** (*Pica pica*), **Gelbspötter** (*Hippolais icterina*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

geführt werden oder gefährdet sind.

Lokale Populationen:

Die Feldgehölze, Baum- und Strauchhecken im Planungsgebiet sind Teil des Lebensraums der Vögel dieser Gilde, der bis zum Möninger Berg reicht. Darüber hinaus bietet die Schwarzachau westlich der Ortsdurchfahrt dieser Gilde weiteren optimalen Lebensraum. Aufgrund der guten Qualität der Habitats werden die Bestände der ungefährdeten Arten dieser Gilde im Plangebiet als lokale Populationen mit hervorragendem Erhaltungszustand definiert. Die Bestände der in der Vorwarnliste Bayern geführten oder gefährdeten Arten werden als Populationen mit gutem Erhaltungszustand definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Beim Neubau der OU Rohr gehen einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel der Gehölze, Waldränder und Hecken im gesamten Neubauabschnitt verloren. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Planungsgebiet selbst und in der Schwarzachau ausreichend andere gleichwertige Neststandorte vorkommen, auf die betroffene Individuen ausweichen können. Zudem werden die an Bauanfang und Bauende entstandenen Nebenflächen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme 4 G mit Hecken und Baumreihen bepflanzt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **3 V** Schutz angrenzender Lebensräume durch Schutzvorkehrungen und Bauzäune
 - **4 G** Pflanzung von Hecken und Baumreihen an Bauanfang und Bauende

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Neubau der Ortsumfahrung Rohr werden Teile von Nahrungshabitats beeinträchtigt, die jedoch für die Arten nicht essenziell sind. Die Vögel können auf andere, gleichwertige und ungestörte Nahrungshabitats am Ortsrand von Rohr und am Möninger Berg sowie in der Schwarzachau ausweichen. Der Neubau der Ortsumfahrung Rohr verursacht in Bau und Betrieb keine Störungen, die dazu führen können, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Vögel der Gehölze, Waldränder und Hecken vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen der genannten Arten, insbesondere von Nestlingen, und die Zerstörung von Nestern, Gelegen und Eiern werden durch die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit vermieden. Die Ortsumfahrung zerschneidet die Feldflur östlich von Rohr; regelmäßig genutzte Flugrouten der Vögel der Gehölze, Waldränder und Hecken kommen im Planungsgebiet jedoch nicht vor. Der Neubau

Vögel der Gehölze, Waldränder und Hecken

Amsel (*Turdus merula*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Elster** (*Pica pica*), **Gelbspötter** (*Hippolais icterina*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

der OU Rohr hat somit keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Tötungs- und Verletzungsrisikos der Arten im Straßenverkehr zur Folge.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **1 V** Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen und Röhrichten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Siedlungsvögel

Bachstelze (*Motacilla alba*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Mauersegler** (*Apus apus*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Türkentaube** (*Streptopelia decaocto*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - / V **Bayern:** - / V / 3 **Art(en) im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: (mögliche) Brutvögel, Nahrungsgäste

Die Gilde der Siedlungsvögel umfasst neben häufigen und ungefährdeten Arten (Bachstelze, Hausrotschwanz, Star, Türkentaube) auch Arten, die aufgrund des Rückgangs an geeigneten Brutplätzen rückläufig sind und in den Vorwarnlisten geführt werden (Feldsperling, Rauchschwalbe) oder bereits gefährdet sind (Mauersegler). Die genannten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig in und an dörflichen oder landwirtschaftlichen Gebäuden.

Lokale Populationen:

Die Brutplätze der Siedlungsvögel verteilen sich in bzw. an den bestehenden Gebäuden innerhalb und außerhalb des Planungsgebiets, dessen offene Bereiche als Nahrungshabitat genutzt werden. Die Bestände der im Planungsgebiet häufigen Arten werden als Populationen mit hervorragendem Erhaltungszustand, die Bestände von Mauersegler und Rauchschwalbe als lokale Populationen mit gutem Erhaltungszustand definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die Brutplätze der Siedlungsvögel in oder an landwirtschaftlichen, dörflichen oder sonstigen Gebäuden liegen außerhalb des Wirkraums der Maßnahme und sind vom Neubau der OU Rohr weder bau- noch anlagebedingt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lässt sich mit Sicherheit ausschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Neubau der Ortsumfahrung Rohr werden Teile von Nahrungshabitaten beeinträchtigt, die jedoch

Siedlungsvögel

Bachstelze (*Motacilla alba*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Mauersegler** (*Apus apus*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Türkentaube** (*Streptopelia decaocto*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

für die Arten nicht essenziell sind. Die Vögel können auf andere, gleichwertige und ungestörte Nahrungshabitats am Ortsrand von Rohr, am Möninger Berg und in der Schwarzachau ausweichen. Der Neubau der Ortsumfahrung verursacht in Bau und Betrieb keine Störungen, die dazu führen können, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Siedlungsvögel vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung bzw. Zerstörung von Nestern, Eiern und Nestlingen ist nicht zu befürchten. Die Ortsumfahrung zerschneidet die Feldflur östlich von Rohr; regelmäßig genutzte Flugrouten der Siedlungsvögel kommen im Planungsgebiet jedoch nicht vor. Der Neubau der OU Rohr hat somit keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Tötungs- und Verletzungsrisikos der Arten im Straßenverkehr zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Turmfalke** (*Falco tinninulus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - **Bayern:** - / V **Art(en) im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel, Nahrungsgäste

Die Gilde der Greifvögel umfasst im Planungsgebiet neben den in Bayern häufigen und ungefährdeten Arten Mäusebussard und Turmfalke auch den Rotmilan, der in Bayern in der Vorwarnliste geführt wird. Die Greifvögel haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig in Wäldern, Gehölzen und Gehölzrändern, aber auch auf hohen Einzelbäumen oder Leitungsmasten. Die offene Landschaft des Planungsgebietes und der Schwarzachau ist das Jagdhabitat der Greifvögel.

Lokale Populationen:

Die Arten sind wenig empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen durch Straßenverkehr und Siedlungen; Mäusebussard und Turmfalke jagen mitunter auch entlang von Straßen. Während Rotmilan und Mäusebussard nur als Nahrungsgäste vorkommen, tritt der Turmfalke im Plangebiet mit zwei Brutpaaren auf. Die Bestände der häufigen und ungefährdeten Arten im Plangebiet werden als Populationen mit hervorragendem Erhaltungszustand definiert. Hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand des Rotmilans im Planungsgebiet als Population mit gutem Erhaltungszustand definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die beiden Brutplätze des Turmfalken im Plangebiet befinden sich in 50 m Entfernung zur Trasse und

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinninculus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

bleiben vom Neubau der OU Rohr unberührt. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten des Turmfalken bleibt auch bei der Aufgabe der Horste gewahrt, da im Planungsgebiet selbst und in der Schwarzachau andere gleichwertige Neststandorte vorkommen, auf die die Brutpaare ausweichen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **3 V** Schutz angrenzender Lebensräume durch Schutzvorkehrungen und Bauzäune (nur Turmfalke)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Neubau der Ortsumfahrung Rohr werden Teile von Nahrungshabitaten beeinträchtigt, die jedoch für die Arten nicht essenziell sind. Die Vögel können auf andere, gleichwertige und ungestörte Nahrungshabitats am Ortsrand von Rohr, am Möninger Berg und in der Schwarzachau ausweichen. Der Neubau der Ortsumfahrung Rohr verursacht in Bau und Betrieb keine Störungen, die dazu führen können, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Greifvögel vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen und die Zerstörung von Eiern des Turmfalken als einzigem Brutvogel der Gilde im Plangebiet lassen sich aufgrund der Lage der Brutplätze außerhalb des Baufeldes mit Sicherheit ausschließen. Die Ortsumfahrung zerschneidet die Feldflur östlich von Rohr; regelmäßig genutzte Flugrouten der Greifvögel kommen im Planungsgebiet jedoch nicht vor. Der Neubau der OU Rohr hat somit keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Tötungs- und Verletzungsrisikos der Greifvögel im Straßenverkehr zur Folge.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - / 3 / 2 Bayern: - / 3 / 1 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel, Durchzügler

Die Gilde der bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel umfasst außer der ungefährdeten Wiesenschafstelze die gefährdete Feldlerche und das in Bayern vom Aussterben bedrohte Braunkehlchen. Die Arten legen ihre Brutplätze in Wiesen und Äckern der offenen Landschaft an, das Braunkehlchen bevorzugt in extensiv genutztem Feuchtgrünland.

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Lokale Population:

Die Feldlerche ist mit 11 Brutpaaren eine der häufigsten Vogelarten im Planungsgebiet. Ihre Fundorte verteilen sich über das gesamte Planungsgebiet und darüber hinaus über die Schwarzachau, wo weitere 23 Brutpaare nachgewiesen sind. Die beiden Brutpaare der Wiesenschafstelze im Plangebiet befinden sich nördlich bzw. südöstlich von Rohr; weitere drei Brutpaare sind in der Schwarzachau nachgewiesen. Das Braunkehlchen wurde im Plangebiet und in der Schwarzachau nur je einmalig auf dem Durchzug beobachtet und bildet im Planungsgebiet keine lokale Population. Die Bestände von Feldlerche und Wiesenschafstelze werden nach ihrer Häufigkeit im Plangebiet selbst und in der Schwarzachau als lokale Populationen mit hervorragendem bzw. gutem Erhaltungszustand bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Beim Neubau der OU Rohr gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel im gesamten Neubauabschnitt verloren. Nachdem der Lebensraum mit Revieren der Feldlerche vollständig besetzt ist, werden die Anzahl der Reviere und damit auch die Populationsgröße im Plangebiet selbst zurückgehen. Die beiden Revierzentren bzw. Fundorte der Wiesenschafstelze sind dagegen nicht direkt betroffen.

Die Vorkommen der Feldlerche verteilen sich gleichmäßig auf Acker, Intensiv- und Extensivgrünland, wobei kein größerer Flächenbedarf der Reviere im Grünland festgestellt werden kann. Die Abstände der Revierzentren zur St 2237 betragen nördlich und südlich der Ortschaft Rohr 70-80 m, zu weniger befahrenen Straßen 30-40 m. Die Abstände zu Vertikalstrukturen (Baumhecken und Freileitungen) betragen 40-70 m. Die vorgefundenen Flächenbedarfe und Abstände liegen somit teilweise deutlich unter den Anforderungen des UMS Az. 63b-U8645.4-2018/2-35 vom 22.02.2023. Nach gutachterlicher Einschätzung können diese Anforderungen daher bei Planung der CEF-Maßnahmen und Prognose des Erhaltungszustands der Population der Feldlerche unterschritten werden. Die Durchführung der ersten Mahd im Zeitraum zwischen 20.05. und 01.06. erfolgt innerhalb der im UMS vorgegebenen Bewirtschaftungsruhe von 15.03. bis 01.07., aber regelmäßig nach Aufzucht der ersten Brut der Feldlerchen. Mit dieser Mahd werden die Voraussetzungen für eine erfolgreiche zweite Brut geschaffen, was sich positiv auf die Populationsentwicklung auswirkt.

Mit den geplanten CEF-Maßnahmen werden nach Bewertung der örtlichen Situation und gutachterlicher Einschätzung 9 Brutreviere entwickelt. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensstätten und der hervorragende Erhaltungszustand der lokalen Population der Feldlerche um Rohr bleiben trotz des prognostizierten Verlustes von 2 Brutrevieren im Plangebiet der Ortsumfahrung bei einem verbleibenden Bestand von 31 Brutpaaren im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die Wirksamkeit und der Erfolg der Maßnahmen werden durch ein Monitoring über die Zeitdauer der Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen (10 Jahre) begleitet. Wird im Monitoring festgestellt, dass die angestrebte Entwicklung von 9 Brutrevieren nicht erreicht wird, werden ergänzende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche durchgeführt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 7.1 A_{CEF} Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland und Feuchtgrünland nordwestlich von Rohr
- 7.2 A_{CEF} Entwicklung von Extensivgrünland östlich von Rohr
- 7.3 A_{CEF} Entwicklung von Extensivgrünland zwischen Möninger Berg und Aßlschwang
- 7.4 A_{CEF} Entwicklung von Extensivgrünland bei der Einmündung der Ortsstraße in die Ortsumfahrung
- 7.5 A_{CEF} Anlage von Extensivgrünland in der Schwarzachau
- Monitoring des angestrebten Brutvogelbestands (9 Brutpaare Feldlerche)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vom Neubau der Ortsumfahrung Rohr nicht unmittelbar betroffene Brutpaare von Feldlerche und Wiesenschafstelze können kleinräumig auf andere, gleichwertige und ungestörte Lebensräume am Ortsrand von Rohr und am Möninger Berg ausweichen. Der Neubau der Ortsumfahrung Rohr verursacht in Bau und Betrieb keine Störungen, die dazu führen können, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen der Bodenbrüter, insbesondere von Nestlingen, und die Zerstörung von Eiern lassen sich mit der Räumung des Baufeldes vor Beginn der Brutzeit ausschließen. Die Tiere werden durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen daran gehindert, Brutplätze innerhalb des geräumten Baufeldes anzulegen. Die Ortsumfahrung zerschneidet die Feldflur östlich von Rohr; regelmäßig genutzte Flugrouten der bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel kommen im Planungsgebiet jedoch nicht vor. Der Neubau der OU Rohr hat somit keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Tötungs- und Verletzungsrisikos der Arten im Straßenverkehr zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2 V Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vögel der Säume und Staudenfluren

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: - / 3 Bayern: V / 2 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvögel, mögliche Brutvögel

Diese Gilde umfasst Arten, die strukturarme bis mäßig strukturreiche, meist trockenwarme Biotope besiedeln, die von vegetationsarmen jungen Brachen bis zu Altgras- und Hochstaudenfluren reichen, und in denen sie Brut- und Nahrungshabitate finden. Der Stieglitz benötigt darüber hinaus Bäume oder Sträucher als Brutplätze. Die Gilde umfasst den in Bayern auf der Vorwarnliste geführten Stieglitz und den stark gefährdeten Bluthänfling.

Lokale Populationen:

Die Vögel der Säume und Staudenfluren im Planungsgebiet finden ihren Lebensraum in den relativ blütenreichen Pferdekoppeln nördlich von Rohr. Diese bieten vier Brutpaaren des Bluthänflings und dem Stieglitz Lebensraum. In der Schwarzachau sind weitere 4-5 bzw. 5-6 Brutpaare von Bluthänfling und Stieglitz nachgewiesen. Die Bestände beider Arten werden aufgrund des guten Angebots an Habitaten im Planungsgebiet als lokale Populationen mit hervorragendem bzw. gutem Erhaltungszustand bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Vögel der Säume und Staudenfluren

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Beim Neubau der OU Rohr gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel der Säume und Staudenfluren im Umfeld der Pferdekoppeln verloren. Dabei sind zwei von vier Revieren des Bluthänflings mit einem Verlust von etwa 300 m² Säumen und Staudenfluren unmittelbar betroffen. Zur Vermeidung von Konflikten und von Auswirkungen auf die Population ist die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland erforderlich. Im Rahmen der Maßnahme 7.1 A_{CEF} werden 7.425 m² strukturreiches Extensivgrünland mit ausreichendem Nahrungsangebot entwickelt. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutpaare wird unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 7.1 A_{CEF} Anlage von Extensivgrünland nordwestlich von Rohr
 - 7.5 A_{CEF} Anlage von Extensivgrünland in der Schwarzachau

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vom Neubau der Ortsumfahrung Rohr nicht unmittelbar betroffene Brutpaare können kleinräumig auf andere, gleichwertige und ungestörte Lebensräume im Umfeld der Pferdekoppeln ausweichen. Der Neubau der Ortsumfahrung Rohr verursacht in Bau und Betrieb keine Störungen, die dazu führen können, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Vögel der Säume und Staudenfluren vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Vögeln der Gilde, insbesondere von Nestlingen, und die Zerstörung von Eiern lassen sich mit der Räumung des Baufeldes im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar ausschließen. Die Tiere werden durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen daran gehindert, Brutplätze innerhalb des geräumten Baufeldes anzulegen. Die Ortsumfahrung zerschneidet die Feldflur östlich von Rohr; regelmäßig genutzte Flugrouten der Vögel der Säume und Staudenfluren kommen im Planungsgebiet jedoch nicht vor. Der Neubau der OU Rohr hat somit keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Tötungs- und Verletzungsrisikos der Arten im Straßenverkehr zur Folge.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen und Röhrichten
 - 2 V Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Fazit

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV a) und b) FFH-Richtlinie und die relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben. In der vorliegenden Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde belegt, dass hinsichtlich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, hinsichtlich des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert wird und das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) weder im Betrieb der Staatsstraße 2237 noch im Zusammenhang mit baubedingten Zerstörungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschlägig ist. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten der Feldlerche sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 gemäß den Regelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Zulassung des Bauvorhabens nicht erforderlich.